

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Anordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten:

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte¹, die in eigener Praxis tätig sind, haben einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die für die Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StBerG tätig sind. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung sind der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen vorab anzuzeigen.

(2) Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Berufsausübungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach §§ 49 ff. StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht gegeben sind (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

(3) Entsprechendes gilt für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Berufsausübungsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes trifft, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

(4) Diese Anordnung wird auf der Internetseite der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen unter www.sbk-sachsen.de bekannt gemacht und wird nach Bekanntmachung gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zum 1. August 2022 wirksam. Die Anordnung der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG vom 7. September 2017, veröffentlicht auf der Internetseite der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen, wird mit Wirkung zum 1. August 2022 aufgehoben.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Leipzig, 13. Juli 2022

StB, WP, RA Dirk Rose
Präsident

¹ Im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

ERLÄUTERUNGEN:

Steuerberater sind gesetzlich nicht dazu verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde kann nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG allerdings anordnen, dass Steuerberater einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn sie dies für angemessen erachtet.

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Steuerberater, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StBerG umfassen, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind. Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer „Gesamtkopfzahl“ von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größe die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erleichtert, in erhöhtem Maße besteht. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht und für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Praxis zuständig ist.

Diese Anordnung beruht auf einer Abstimmung zwischen der Bundessteuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Schaffung einheitlicher Maßstäbe ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interprofessionellen Zusammenarbeit in Berufsausübungsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennung von Berufsausübungsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch der Ansatz, für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Anzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller Berufe im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StBerG anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da für die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gleichmäßige Anforderungen bestehen.